

der Überbewertung der gerichtlichen Strafe eine differenzierte Verallgemeinerung der Gesellschaftsgefährlichkeit zeigt. Das bedeutet aber Schematismus und ungerechtfertigte Einengung der Gruppe von strafbaren Handlungen, die vor der Konfliktkommission verhandelt werden können.

Sowohl in der Stellungnahme von W. Schmidt als auch in denen von M. Schmidt und Queisser<sup>19</sup> wird die konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat mit der „allgemeinen Gefährlichkeit“ von Verstößen gegen § 49 StVO begründet. So schreibt Queisser, daß die Verkehrsunfälle angestiegen seien, daß die letzten Verfahren nach § 49 StVO die ganze Gefährlichkeit solcher Vergehen gezeigt hätten. Es sei zwar nach dem Beschluß des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt<sup>20</sup> zu keinen solchen Folgen gekommen, aber die möglichen Folgen und der Grad der Gefährdung anderer, die W. Schmidt auf eine unbestimmte Zahl festlegt, mache die Verhandlung vor einem Gericht erforderlich. Worin aber die nicht geringe Gesellschaftsgefährlichkeit in der konkreten Handlung zu sehen ist, wird nicht gesagt.

Tatsache ist, daß in dem Fall aus Karl-Marx-Stadt die Tat nachts geschah, also zu einem Zeitpunkt, wo kaum eine „unbestimmt große Zahl von Bürgern“ gefährdet war. Tatsache ist weiter, daß der Angeklagte zuerst sein Rad geschoben hat, womit er zu diesem Zeitpunkt eine richtige Einstellung zu unserer Gesetzlichkeit gezeigt hat. Unverständlich ist, warum W. Schmidt zu solchen Feststellungen kommt, daß der hochgradig (1,91 %) betrunkene Angeklagte zunächst gar nicht in der Lage war, sein Fahrrad zu besteigen, und deshalb den ersten Teil seines Heimweges gelaufen sei. Hier wird konstruiert, um — ausgehend von der „allgemeinen Gesellschaftsgefährlichkeit“ — diesen konkreten Sachverhalt als nicht gering gesellschaftsgefährlich zu begründen.

Wir wollen nicht gegen die Herausarbeitung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer bestimmten Deliktgruppe polemisieren, wenden uns aber entschieden gegen eine schematische und undifferenzierte Übertragung dieser allgemeinen Prinzipien auf die Herausarbeitung der Gesellschaftsgefährlichkeit einer konkreten Tat. Ausgangspunkt für die Einschätzung kann nicht die Kenntnis der allgemeinen Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Handlungen, sondern muß das konkrete Geschehen sein. Das muß auch die Grundlage für die Entscheidung sein, ob Anklage zu erheben ist oder die Voraussetzungen für die Übergabe an die Konfliktkommission vorliegen. Zweifellos verlangt die Abgabe einer solchen Sache an die Konfliktkommission eine genaue Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit und des Täters, wobei auch die Qualität der Arbeit der Konfliktkommission sowie die Erziehungsfähigkeiten des Kollektivs Berücksichtigung finden müssen. Eine grundsätzliche Ablehnung der Übergabe von Verstößen gegen § 49 StVO an die Konfliktkommissionen läßt sich jedoch mit der Verantwortung, die die Justizorgane in dieser Hinsicht und damit für die Qualifizierung der Konfliktkommissionen tragen, nicht vereinbaren. Sie haben ständig Sorge dafür zu tragen, daß die Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf eine höhere Stufe gehoben wird. Das wird jedoch nur zu erreichen sein, wenn den Kommissionen größere Aufgaben gestellt werden, an deren Lösung sie wachsen. Ein grundsätzlicher Fehler kommt sowohl in den Ausführungen von W. und M. Schmidt als auch in denen von Queisser zum Ausdruck. Dieser besteht darin, daß sie meinen, das Gericht könne den Sachverhalt besser klären, die Aktivierung des Kollektivs könne durch das Gericht besser erfolgen, und die erzieherische Wirkung auf den Angeklagten sei bei einer Verhandlung

vor dem Gericht größer. Hier zeigt sich Schematismus, weil keine Unterschiede bezüglich der Gesellschaftsgefährlichkeit, der Täterpersönlichkeit und der Arbeitsweise in den Konfliktkommissionen gemacht werden. Ebenso bleibt die erzieherische Kraft des Kollektivs völlig außer Betracht. Im Staatsratsbeschluß über die Weiterentwicklung der Rechtspflege heißt es dazu:

„Immer stärker entwickeln sich die sozialistischen Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, um auch über geringfügige Verletzungen » der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.“

Wenn der Staatsrat in seiner 20. Sitzung am 24. Mai 1962 feststellte, daß bei der Durchführung seines Beschlusses vom 30. Januar 1961 Fortschritte erzielt wurden, „jedoch ... die Kraft der sozialistischen Gesellschaft von den Organen der Rechtspflege noch nicht voll zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Gesetzesverletzer genutzt worden“<sup>21</sup> ist, so trifft das auf die hier erörterte Problematik zu.

Seit Jahren wird bereits festgestellt, daß die Verkehrsunfälle ansteigen, und seit Jahren haben wir durch die Gerichte keine unerheblichen Strafen ausgesprochen. Ein Rückgang dieser Delikte ist jedoch nicht zu verzeichnen, zumindest kein absoluter. Die Ursache ist in dem nicht genügenden Heranziehen der Werktätigen zur Bekämpfung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr zu sehen. Die Kollektive in den Betrieben spielten in der Vergangenheit keine entscheidende Rolle. In den Produktionsstätten entwickelt sich der neue, sozialistische Mensch. Im Arbeitsprozeß wird er geformt, und in den sozialistischen Brigaden werden die Hemmnisse im Bewußtsein des einzelnen mit überwunden. Hier muß auch der Kampf gegen die Alkoholdelikte im Straßenverkehr aufgenommen werden. Aus eigener praktischer Erfahrung ist uns bekannt, daß es den Rechtsverletzern viel unangenehmer und erzieherisch von größerem Wert ist, wenn sie vor ihren Kollegen Rede und Antwort stehen müssen. Der Weg zum Gericht fällt diesen Menschen oftmals leichter. Häufig werden aber auch erst in den Diskussionen vor der Konfliktkommission die Ursachen und Bedingungen des Vergehens aufgedeckt.

In unseren Ausführungen zeigt sich schon, welche schädlichen Folgen eine dogmatische und undifferenzierte Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit haben kann. Sie führt zu einer unberechtigten Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der Konfliktkommission und zu einer Überschätzung der Strafe. Sie orientiert ungenügend auf die Entfaltung der gesellschaftlichen Kräfte für die Kriminalitätsbekämpfung in den Betrieben und führt vor allen Dingen auch zu keiner genügenden Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit bei der konkreten Entscheidung über Anklageerhebung oder Abgabe an die Konfliktkommission. Die Persönlichkeit des Täters bleibt, wenn man davon ausgeht, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit von Verstößen nach § 49 StVO so erheblich sei, daß eine Verhandlung vor der KK grundsätzlich nicht möglich ist, von vornherein völlig unberücksichtigt. Das aber widerspricht dem Staatsratsbeschluß. Es ist durchaus möglich und auch notwendig, in geeigneten Fällen bei geringer Gesellschaftsgefährlichkeit den Konfliktkommissionen auch die Verfahren nach § 49 StVO zur Behandlung zu übergeben. Das ist gleichzeitig ein Beitrag, dem Kampf gegen Alkoholdelikte eine größere und damit erfolgreichere Basis zu geben.

19 NJ 1961 S. 636 U. S. 826.  
20 NJ 1961 S. 213.

21 vgl. **Kommunique** der 20. Sitzung, ND (Ausg. B) vom 26. Mai 1962, S. 1; abgedruckt auch in NJ 1962 S. 330.